

worden ist, die Möglichkeit der Auslegung herbeigeführt werde, daß etwa auch die übrigen unteren Verwaltungsbehörden außer den Landgemeinden und den selbständigen Gutsvorstehern, also namentlich die Städte mit Revidirter Städteordnung in irgendwelcher Hinsicht in Bezug auf die Bekanntmachungen von allgemeinen Anordnungen der Cognition der Amtshauptmannschaften als etwaigen Aufsichtsbehörden mit unterstellt werden könnten. Man ist dabei davon ausgegangen, daß nach der Dekonomie, welche im vorliegenden Gesetzentwurf befolgt ist, der erste Paragraph sich beziehen soll auf die höchsten Behörden, also die Ministerien, der zweite Paragraph auf die Mittelbehörden, daß dagegen die §§ 3 bis mit 9 ausschließlich betreffen sollen die Landgemeinden und die selbständigen Gutsbezirke, während wiederum lediglich § 10 auf die übrigen unteren Verwaltungsbehörden sich beziehen sollte. Man hat, ausgehend hiervon, daraus gefolgert, daß nun, da in § 6 der Zusatz: „beziehentlich in der in § 2a vorgeschriebenen Weise“ gemacht worden ist, man hieraus schließen könnte, daß nicht bloß § 6, sondern auch §§ 3 bis 5 und ebenso §§ 7 bis 9 sich auch auf die Städte mit Revidirter Städteordnung und die übrigen unteren Verwaltungsbehörden beziehen können.

Infolge dessen wurde im Vereinigungsverfahren, welches gestern stattgefunden hat, von Seiten der Deputation der Ersten Kammer der Antrag gestellt:

„Man möge die Worte in § 6: „beziehentlich in der in § 2a vorgeschriebenen Weise“ wieder in Wegfall stellen und statt dessen dem § 10 folgende Bestimmung als Absatz 2 beifügen:

Auch finden die Bestimmungen der §§ 6 und 9 (nämlich der Regierungsvorlage) auf die Bekanntmachungen dieser Behörde entsprechend Anwendung.“

Sie sehen, meine Herren, daß eine sachliche Differenz in der That in diesem Vorschlage nicht zur Geltung kommt, sondern daß man lediglich den Irrthum hat ausschließen wollen, die mögliche Auslegung, daß etwa Städte mit Revidirter Städteordnung in irgendwelcher Hinsicht in Bezug auf die Verkündigung amtlicher Anordnungen der Cognition der Amtshauptmannschaften unterliegen.

Im Vereinigungsverfahren hat man sich diesem Vorschlage angeschlossen und es ist infolge dessen nunmehr der Beschluß gefaßt worden, der hohen Kammer zu empfehlen:

1. den § 2a anzunehmen;
2. in dem § 5 (der Regierungsvorlage) das Citat auf der dritten Zeile: „§§ 3 und 4“ zu ersetzen durch das Citat: „§§ 3 bis mit 5“;
3. in § 6 (der Regierungsvorlage) die hinter den Worten: „entsprechenden Anschläge“ von der Zweiten Kammer eingeschalteten Worte: „beziehentlich

in der in § 2a vorgeschriebenen Weise“ in Wegfall zu stellen;

4. dem § 10 folgende Bestimmung als Absatz 2 beizufügen: „Auch finden die Bestimmungen der §§ 6 und 9 (der Regierungsvorlage) auf die Bekanntmachungen dieser Behörde entsprechend Anwendung“;

5. in § 10 Zeile 3 der Regierungsvorlage die Worte: „unter 8“ zu vertauschen mit: „in § 8“.

Präsident Dr. Haberkorn: Die Debatte hierüber ist eröffnet. — Es begehrt Niemand das Wort, wir können daher sofort zur Abstimmung verschreiten.

„Beschließt die Kammer, § 2a anzunehmen?“

Einstimmig: Ja.

Weiter:

„in dem § 5 der Regierungsvorlage das Citat auf der dritten Zeile: „§§ 3 und 4“ zu ersetzen durch das Citat: „§§ 3 bis mit 5?“

Einstimmig: Ja.

Weiter:

„in § 6 der Regierungsvorlage die hinter den Worten: „entsprechenden Anschläge“ von der Zweiten Kammer eingeschalteten Worte: „beziehentlich in der in § 2a vorgeschriebenen Weise“ in Wegfall zu stellen?“

Einstimmig: Ja.

Dann:

„§ 10 folgende Bestimmung als Absatz 2 beizufügen:

Auch finden die Bestimmungen der §§ 6 und 9 der Regierungsvorlage auf die Bekanntmachungen dieser Behörden entsprechend Anwendung?“

Einstimmig: Ja.

Weiter:

„in § 10 Zeile 3 der Regierungsvorlage die Worte: „unter 8“ zu vertauschen mit: „in § 8?“

Einstimmig: Ja.

Wir kommen zum „mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Gasthofbesizers August Eduard Rebein Ottermisch um Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft“.

*) M. I. R. 1. B. S. 21 u. 219 ff.
M. II. R. 1. B. S. 610.